

constitutional  
thinking  
beyond  
borders

Univ.-Prof.(SFU) Dr.

1020 Vienna // Austria

+43 676 5665992

konrad@lachmayer.eu

www.lachmayer.eu

UID: ATU 68087955

---

# Zur Rolle des Mediationsverfahrens gem § 16 UVP-G in Hinblick auf § 120a LFG

---

Ergänzende Stellungnahme zum Fachgutachten  
„Das Verwaltungshandeln der Austro Control GmbH im  
Spannungsfeld des Legalitätsprinzips“

Wien, am 1.06.2022

# Zur Rolle des Mediationsverfahrens gem § 16 UVP-G im LFG

*Konrad Lachmayer*

## I. Anlass für die ergänzende Stellungnahme

Der Anlass für diese ergänzende Stellungnahme sind die Ausführungen von RA Dr. Heinrich Vana, vom 28. April 2022, adressiert an die Flughafen Wien AG, zu dem Fachgutachten „Das Verwaltungshandeln der Austro Control GmbH im Spannungsfeld des Legalitätsprinzips“ (in der Folge „Fachgutachten“).

Dabei wird folgende Kernaussage getroffen:

„Ergebnisse eines Mediationsverfahrens können von der Behörde (hier der ACG) *im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten* bei ihren Entscheidungen berücksichtigt werden.“  
Weiters wird ausgeführt wie folgt: Diese Regelung sei auch auf das Mediationsverfahren Flughafen Wien und die daran anschließende Tätigkeit des Dialogforums anzuwenden, da die im § 16 Abs 2 UVP-G 2000 angesprochenen Verfahren nicht notwendigerweise im Rahmen eines bereits anhängigen UVP-Verfahrens durchgeführt werden. Folgend dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sei der Rahmen, in dem die Behörde Ergebnisse des Mediationsverfahrens berücksichtigen kann, jedoch klar und eng festgelegt (*im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten*). Den gesetzlichen Rahmen für die Regelung des Fluggeschehens (An- und Abflugverfahren) lege § 120a LFG fest.

## II. Das Mediationsverfahren gem § 16 UVP-G

§ 16 Abs 2 UVP-G ermöglicht die Unterbrechung eines Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung, um ein Mediationsverfahren durchzuführen:

„Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.“

Folgende Aspekte des vorgesehenen Zwischenverfahrens sind hervorzuheben:

- Wenn vor dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung Mediationsverfahren stattfinden, so handelt es sich nicht um Mediationsverfahren gem § 16 Abs 2 UVP-G.<sup>1</sup> Nur im Falle einer Verfahrensunterbrechung des UVP-Verfahrens liegt ein Verfahren gem § 16 Abs 2 UVP-G vor.
- Das Mediationsverfahren wird von einem unabhängigen Mediator geleitet, der von der Behörde und den Verfahrensparteien unabhängig ist.<sup>2</sup>
- Das Mediationsverfahren findet unter Leitung des Mediators zwischen den Parteien des UVP-Verfahrens statt. Damit ist aber die Behörde in das Mediationsverfahren nicht involviert. Bereits das Legalitätsprinzip schließt aus, dass von Seiten der UVP-Behörde im Mediationsverfahren verhandelt wird oder sich die UVP-Behörde einbringt. Die UVP-Behörde ist bei der zivilrechtlichen Mediationsvereinbarung nicht Vertragspartei; die unter den Verfahrensparteien (und nicht

---

<sup>1</sup> Siehe *N. Raschauer*, in Ennöckl/N.Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G Kommentar<sup>3</sup> (2013) § 16 Rz 25.

<sup>2</sup> Ebenda.

mit der UVP-Behörde) geschlossene Vereinbarung bindet die UVP-Behörde nicht.

- „Eine Bindungswirkung der [UVP-]Behörde an den Inhalt der Vereinbarung ist von Verfassung wegen (Art 18 Abs 1 B-VG) ausgeschlossen, dh die Behörde kann sich auch über den Inhalt der Mediationsvereinbarung einseitig hinwegsetzen. ... Ein Außer-Streit-Stellen, wie es in einem Zivilprozess möglich ist, ist im Verwaltungsverfahren unzulässig“.<sup>3</sup>

### **III. Die Relevanz des Flughafen-Mediationsverfahrens und des Dialogforums für das LFG**

1. Das Mediationsverfahren betreffend die 3. Piste am Flughafen Wien war dem UVP-Verfahren zur 3. Piste vorgelagert. Es fand nicht im Rahmen des UVP-Verfahrens und nicht mit den Parteien des UVP-Verfahrens statt. Beim Mediationsverfahren der Flughafen Wien AG zur 3. Piste handelt es sich nicht um ein Mediationsverfahren im Sinne von § 16 Abs 2 UVP-G 2000.
2. Das Mediationsverfahren betreffend das Fluggeschehen und die mit dem 1. Teilvertrag diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, deren Umsetzung die Austro Control GmbH verlässlich zugesagt hat, stehen weder faktisch noch rechtlich in irgendeinem Zusammenhang mit einem UVP-Verfahren. Selbiges gilt für die Tätigkeit im Verein Dialogform in Fortsetzung der Mediation.
3. § 120a LFG überträgt der Austro Control GmbH die Zuständigkeit „die zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs erforderlichen An-

---

<sup>3</sup> Ebenda, Rz 31.

und Abflugverfahren und Verfahren für den Streckenflug festzulegen“. Es handelt sich dabei um ein Verordnungs- und kein Bescheidverfahren. Eine gesetzliche Festlegung, dass ein Mediationsverfahrens durchgeführt werden könne oder solle, findet sich nicht. Wie bereits im Fachgutachten ausgeführt nehmen die Erläuterungen zum Thema Partizipation wie folgt Stellung:

„Aber es kann – wie die positiven Erfahrungen aus partizipativen Verfahren an verkehrsreichen Flughäfen belegen – in komplexen Situationen ein verhandlungsorientierter Ansatz, in dem Lösungsvarianten und deren jeweilige Auswirkungen mit Betroffenen bzw. Interessensvertretern analysiert, optimiert und abgewogen werden, eine stabile Grundlage für die Festlegung von Flugverfahren unter Berücksichtigung des Lärmschutzes schaffen.“<sup>4</sup>

Die Aussagen in den Erläuterungen finden sich im Gesetztext nicht, somit fehlt eine gesetzliche Grundlage für ein partizipatives Verfahren. Die im Fachgutachten detailliert untersuchte Tätigkeit der Austro Control GmbH im Rahmen der Flughafenmediation und des anschließenden Dialogforums lässt sich mit § 16 2 UVP-G 2000 nicht in Verbindung bringen.

## IV. Schlussfolgerungen

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- § 16 Abs 2 UVP-G sieht keine Regelung vor, die eine Behörde in ein Mediationsverfahren einbindet.
- § 120a LFG steht mit § 16 Abs 2 UVP-G in keinem rechtlichen Zusammenhang.

---

<sup>4</sup> RV 2299 der Beilagen 24. GP, Erl zu den Z 119 bis 130 (§ 119, 120 Abs. 6, 120a, 120b, 120c, 120d und 120e).

- Die Austro Control GmbH wird nicht als UVP-Behörde tätig und ist dazu auch nicht gesetzlich ermächtigt.
- § 120a LFG sieht kein Mediationsverfahren vor. Die Erwähnung von partizipativen Verfahren in den Erläuterungen ist deskriptiv zu verstehen, hat aber keine interpretative Auswirkung auf die Bestimmung des § 120a LFG.
- Die Teilnahme der Austro Control GmbH am Mediationsverfahren der Flughafen Wien AG und insbesondere ihre Zusage, die Ergebnisse der Mediation „verlässlich umzusetzen“, findet weder im LFG noch in § 16 2 UVP-G 2000 eine gesetzliche Grundlage. Eine solche wäre jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip erforderlich.
- Die Ausführungen im Fachgutachten in Hinblick auf die Teilnahme der Austro Control GmbH an der Flughafenmediation und der Tätigkeit der Austro Control GmbH im Verein Dialogforum der Flughafen Wien AG bleiben daher aufrecht.